

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Bruchhausen am Mittwoch, 11.12.2019, 18.00 Uhr,  
im Bürgersaal der Ortsverwaltung

---

Anwesend:

Ortsvorsteher:

Wolfgang Noller

Ortschaftsrat:

Benigno Baroni

Prof. Dr. Albrecht Ditzinger

Katharina Hänssler

Hans Hilgers

Bernd Hinse

Frank Kiefer

Vinzenz Löffl

Carola Neher

Heinz Peters

Reinhard Schrieber

entschuldigt fehlte:

Marius Papp

Verwaltung:

Stephan Wanninger

Simone Joeres

Planungsamt Ettlingen

Ortsverwaltung Bruchhausen

Protokollführung:

Georg Reiser

Gäste:

Erika Bierich

Fa. Modus Consult

Zuhörer:

13 Personen

---

Tagesordnung:

- 1 **Einwohnerfragestunde**
- 2 **Bebauungsplan "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße" (städtische Grundstücke Flurstück Nummern 2797 und 2951)  
hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss  
Vorstellung durch das Planungsamt Ettlingen und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat  
Vorlage: 2019/129**
- 3 **Information über den Sachstand der Baumaßnahmen in der Franz-Kühn-Halle**
- 4 **Verschiedene Bekanntgaben**

**R. Pr. Nr. 49**

**Einwohnerfragestunde**

---

Ein Anwohner der Hornisgrindestraße sagt, dass er keine Probleme mit der Änderung des Bebauungsplans Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße habe. Bei der letzten Änderung wurde die Errichtung von Dachgauben ermöglicht. Könnte jetzt zusätzlich die Überdachung von Carports genehmigt werden?

OV Noller berichtet, dass der Bebauungsplan nur für zwei Grundstücke geändert werden soll.

Anwohner der Kaiserstuhlstraße und Hornisgrindestraße wollen wissen, was geplant ist.

OV Noller verweist hier auf den Tagesordnungspunkt 2.

---

## R. Pr. Nr. 50

**Bebauungsplan "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße" (städtische Grundstücke Flurstück Nummern 2797 und 2951)**hier: **Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Vorstellung durch das Planungsamt Ettlingen und **Beschlussempfehlung an den Gemeinderat**

Vorlage: 2019/129

**Beschluss: (einstimmig)**

1. Für den im beigefügten Übersichtslageplan vom 05.08.2019 dargestellten Geltungsbereich wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße".
3. Dem Bebauungsplanentwurf "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße" in der Fassung vom 05.08.2019 mit Textfestsetzungen und Begründung und den mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.  
Der Ortschaftsratsrat empfiehlt eine verpflichtende Aufnahme der Nutzung von Solarenergie.

---

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

**Beschlussempfehlung**

1. Für den im beigefügten Übersichtslageplan vom 05.08.2019 dargestellten Geltungsbereich wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße".
3. Dem Bebauungsplanentwurf "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße" in der Fassung vom 05.08.2019 mit Textfestsetzungen und Begründung und den mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.

**Erläuterungstext****1. Sachstand und Erfordernis der Planaufstellung**

Die Stadt Ettlingen beabsichtigt, im Stadtteil Bruchhausen im Bereich Hornisgrindestraße Ecke Kaiserstuhlstraße im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Bebauung von öffentlichen Grünflächen zwischen bestehender Wohnbebauung zuzulassen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nummer 2797 und 2951.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Oberfeld - Süd“ setzt in den zur Überplanung vorgesehenen Bereichen „öffentliche Grünfläche“ fest, da aufgrund der vormals durch den Siedlungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreileitung zur Wahrung des Sicherheitsabstandes zur Stromtrasse keine Bebauung zulässig war. Die für die Leitungstrasse sowie zur Wahrung des Sicherheitsabstandes

des zur Stromleitung ausgewiesenen Grünanlagen können aufgrund des Wegfalls der Stromleitung als innerörtliche Baulücken angesehen werden und sollen als Wohnbaufläche entwickelt werden

Änderungen zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberfeld - Süd“ ergeben sich in Bezug auf die Art (Allgemeines Wohngebiet) und das Maß (2-Vollgeschosse; etc.) der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes "Oberfeld - Süd" aus dem Jahr 1975 überplant und die bisher dort geltenden Festsetzungen vollständig ersetzt.

Die zur Überplanung vorgesehenen Bereiche (Flst.Nr. 2797 und 2951) befinden sich im Eigentum der Stadt Ettlingen.

Die beiden Teilbereiche des Plangebiets sind derzeit unbebaut und werden als Grün- bzw. Rasenfläche genutzt. Auf beiden Flächen befinden sich Gehölzbestände.

## **2. Verfahren**

Der Bebauungsplan „Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sind erfüllt.

## **3. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> und ist dem Übersichtslageplan vom 05.08.2019 zu entnehmen.

Die bislang rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberfeld - Süd“ (Rechtskraft 12.06.1975) werden im Überlagerungsbereich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße“ überplant. Die Festsetzungen im übrigen Bereich des Bebauungsplans "Oberfeld - Süd" werden nicht berührt und bleiben somit als eigenständige Festsetzungen bestehen.

## **4. Planerische Zielsetzung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße“ soll eine moderate Nachverdichtung im Zuge der Aktivierung dieses Flächenpotenzials durch die Festsetzung der Wohnnutzung ermöglicht werden. Damit wird ein potenzieller Nachverdichtungsbereich für die Innenentwicklung genutzt. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße“ kann die Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich reduziert werden.

Zur Vermeidung einer zu starken Verdichtung des Plangebiets und zur Sicherstellung einer angemessenen Durchgrünung sind nicht überbaubare Grundstücksflächen und Pflanzgebote festgesetzt. Diese dienen auch der Eingrünung des westlichen Gebietsrandes im Übergang zur freien Landschaft. Hinsichtlich Körnung, Dichte und Höhenentwicklung orientiert sich die Planung an der vorhandenen Umgebungsbebauung.

Entsprechend der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Wohnnutzung wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Demnach sind neben Wohngebäuden auch die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Um Störungen und erhebliche Beeinträchtigungen für die Umgebung, auch aus Gründen der Verkehrsvermeidung, zu unterbinden, sind im Plangebiet nicht störende Gewerbe- und Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig. Die angrenzende Wohnnutzung soll geschützt werden.

Da sich Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für die Verwaltung bevorzugt in der Ortsmitte konzentrieren sollen, werden diese Nutzen ebenfalls am Siedlungsrand ausgeschlossen.

Um den sozialen Wohnungsbau zu begünstigen und Flächen für diese Wohnform im Stadtteil bereitzustellen, dürfen im WA 1 nur Wohngebäude errichtet werden, die die Voraussetzung für die soziale Wohnraumförderung erfüllen.

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ entspricht auch der Darstellung beider Bereiche als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Detaillierte Angaben zur Planung sind dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Gutachten) zu entnehmen.

### Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung der vorhandenen Verkehrslärmeinwirkungen aus dem Straßen- und Schienenverkehr im Umfeld des Plangebietes durchgeführt worden. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 / 45 dB(A) tags / nachts im gesamten Plangebiet am Tag um bis zu 8 dB(A) und in der Nacht um bis zu 13 dB(A) überschritten werden. Die hohen Geräuscheinwirkungen werden am Tag und in der Nacht insbesondere durch den Straßenverkehr der BAB A 5 und der Landstraße sowie nachts zusätzlich durch den Schienenverkehr der DB-Strecke 4000 verursacht.

Auf Grund der verbleibenden Geräuscheinwirkungen aus dem Straßen- und Schienenverkehr sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich.

Im vorliegenden Fall einer innerstädtischen Bebauung lassen sich aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand am Fahrbahnrand nicht umsetzen. Gebäuderiegel als Abschirmmaßnahme lassen sich aufgrund von möglicher Einzelhausbebauung auf dem bebaubaren Plangebiet ebenfalls nicht umsetzen.

Im Ergebnis wird daher die Durchführung besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Zusätzlich wird an allen in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen die Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen durch Festsetzung gesichert.

Die Festsetzungen sind aus dem Fachbeitrag Schall abgeleitet.

### Artenschutz

Im Vorfeld des Bebauungsplans wurde eine artenschutzfachliche Ersteinschätzung vorgenommen, um die nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, die besonders geschützten Arten sowie die streng geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierbei wurde ersichtlich, dass keine der Realisierbarkeit der Bebauungsplanung entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wenn Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchgeführt werden. Das Vorkommen von Zauneidechsen konnte trotz gut geeigneter Witterungsbedingungen und einer gezielten Nachsuche nicht bestätigt werden.

### Altlasten

Das unbebaute Flurstück Nr. 2951 liegt vollständig im Bereich der Altablagerung "Oberfeld-Süd", einer ehemaligen Mülldeponie, die in den Jahren 1920 - 1971 von der damaligen Gemeinde Bruchhausen (nun Stadtteil von Ettlingen), betrieben wurde.

Die Altablagerung wurde durch das Landratsamt Karlsruhe, zuletzt am 31.01.2002, auf Beweisniveau 2 mit einem Handlungsbedarf "Belassen – Neubewertung bei Nutzungsänderung" eingestuft.

Im Altlastenkataster wird die Fläche als B-Fall aufgeführt.

Mit Schreiben vom 02.07.2002 teilte das Landratsamt zu diesem Zeitpunkt mit, dass „sowohl die Deponiegasuntersuchungen als auch die Analytik des Grundwassers keine Gefährdungen für die Umwelt und den Menschen ergeben" und "der Verdacht auf eine Altlast im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes insoweit ausgeräumt" sei. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass bei "Eingriffen in den Untergrund und Änderungen der Nutzung eine neue Situation entstehen kann". Änderungen sind "daher vorab mit dem Umweltamt des Landratsamtes Karlsruhe abzustimmen."

Auf Anfrage der Stadt Ettlingen im Zuge einer geplanten Bebauung des Flurstücks teilte das Landratsamt mit Schreiben vom 27.02.2017 zur Altlastenverdachtsfläche folgendes mit:

Wir sehen zwar derzeit keine Gefahrensituation, die bei unserer Altlastenbearbeitung zentrales Thema ist, würden aber aufgrund der vorsorgenden Gesichtspunkte bei einer Umnutzung des Wiesengrundstücks in eine Wohnbaufläche [...] dazu raten, den Wirkungspfad Boden-Mensch auf dem Grundstück explizit untersuchen zu lassen."

Vor diesem Hintergrund wurde das Flurstück im September 2017 erneut vom Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH (21.09.2017) untersucht und ein Gutachten mit einer Machbarkeitsstudie für eine Bebauung, eine umwelttechnische Untersuchung, eine Baugrunderkundung und Gründungsberatung erstellt. Es wurden zusätzlich Untersuchungen u.a. des Oberbodens (Mutterbodenaufgabe), der Auffüllung, der tieferen Auffüllung bis zum Anstehenden sowie des Anstehenden durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der geotechnisch schützenswerte Oberboden gemäß VwV keine relevanten Schadstoffbelastungen aufweist und der Zuordnungskategorie Z0 entspricht. Er kann demnach nun vor Ort verbleiben und sollte im Zuge des Bodenaustausches wieder als Oberboden eingebaut werden. Sollen ungeachtet dessen dennoch Schadstoffe im Oberboden vorhanden sein, so ist dieser auszutauschen.

Die Auffüllung unterhalb des Oberbodens bis 0,6 m unter GOK (= Bodenaustauschbereich) weist gemäß DepV eine Materialqualität der Zuordnungskategorie DK III und die Auffüllung unterhalb des Bodenaustauschbereiches bis zur Gründungssohle eine Materialqualität der Zuordnungskategorie DK III bzw. DK II auf. Diese sind aufgrund der Einstufungsparameter Glühverlust und/oder TOC extern zu entsorgen. Das Anstehende weist keine umweltrelevanten Bodenbelastungen auf und ist gemäß VwV Boden in die Zuordnungskategorie Z0 einzustufen.

Im konkreten Einzelfall ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde für die o. g. zu entsorgenden Auffüllungen mit Deponieklassenzuordnungen aufgrund der Parameter Glühverlust und TOC auch günstigere Einstufungen (im vorliegenden Fall DKII bzw. DKI) möglich, wenn bestimmte zusätzliche Nachweise erbracht werden. Diese erfordern jedoch zusätzliche Untersuchungen an konkret zu entsorgenden Haufwerken, die nur im Zuge der Ausführung der Maßnahmen erbracht werden können.

Ergänzende Informationen sind dem Ingenieursgutachten des Büros Roth & Partner vom 21.09.2017 zu entnehmen.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans "Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße" erfolgt als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung „[...] für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen [...]“) und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Diskussion im Gremium
-----------------------

---

OV Noller erläutert, dass es sich bei der Bebauungsplanänderung nur um zwei Grundstücke handelt, die sich im Besitz der Stadt Ettlingen befinden. Es sind zwei Grünflächen, die ursprünglich wegen einer Stromtrasse nicht bebaut werden konnten. Nach Rückbau der Stromtrasse ist eine Bebauung nun möglich. Die Stadt hatte ursprünglich vorgeschlagen, das Grundstück an der Hornisgrindestraße für die Anschlussunterbringung von Asylanten auszuweisen, da sowohl die Kernstadt als auch die Stadtteile Asylanten aufnehmen sollten. Nachdem die Aufnahme von Asylanten aber zurückgegangen ist, soll dort nun sozialer Wohnungsbau entstehen, allerdings mit der Möglichkeit der Unterbringung von Asylanten.

Frau Bierich, Fa. Modus Consult, stellt anhand eines Power-Point-Vortrages die Maßnahme vor. Der Flächennutzungsplan beinhaltet bereits diese beiden Grundstücke, die durch den Wegfall der verlaufenden Hochspannungsfreileitungen im Zuge der innerörtlichen Nachverdichtung bebaut werden können. Die Flächen weisen im „Wohnbauflächenatlas Ettlingen 2016“ hinsichtlich der städtebaulichen Bewertungskriterien eine sehr gute Eignung auf. Beide Grundstücke sollen mit Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen und Satteldach bebaut werden. Der Fachbeitrag Artenschutz weist keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf. Fällarbeiten dürfen allerdings nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Fachbeitrag Schall – Verkehrslärm Straße und Schiene zeigt sowohl tagsüber als auch nachts Überschreitungen auf.

Auf Grund der Geräuscheinwirkungen aus dem Straßen- und Schienenverkehr sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich.

Im vorliegenden Fall einer innerstädtischen Bebauung lassen sich aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand am Fahrbahnrand nicht umsetzen. Gebäuderiegel als Abschirmmaßnahme lassen sich aufgrund von möglicher Einzelhausbebauung auf dem bebaubaren Plangebiet ebenfalls nicht umsetzen.

Im Ergebnis wird daher die Durchführung besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Zusätzlich wird an allen in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen die Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen durch Festsetzung gesichert.

OV Noller betont noch einmal, dass nur die beiden vorgestellten städtischen Grundstücke von der Bebauungsplanänderung betroffen seien.

OR Peters sagt, dass hohe Schallwerte für diese beiden Grundstücke festgestellt wurden. Auch die Bodenproben für das Hornisgrindestraße-Grundstück sind nicht so gut. Evtl. muss zum Bau einer Tiefgarage ein Bodenaustausch durchgeführt werden. Vielleicht könnte das Dach als Pultdach ausgeführt werden, da dann die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage möglich wäre. Den Gebäuden stimmt er ansonsten zu.

OR Hilgers befürwortet die Bauvorhaben auf den beiden Grundstücken grundsätzlich. Eine Solaranlage wäre wünschenswert. Beide Grundstücke sind im städtischen Besitz. Ist ein Verkauf schon geplant? Die Lärmwerte sind ihm übel aufgestoßen. Die Hornisgrindestraße ist generell stark belastet. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll versucht werden, bezüglich des Autobahnlärms eine Verbesserung zu erreichen. Das Gutachten der Fa. Accon hat schon verschiedene Lärmschutzmöglichkeiten aufgezeigt: Neubau einer Lärmschutzwand, Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand, Bau eines Erdwalles, Errichtung einer Querspange. Das Ergebnis war, dass dies fast nichts bringe. Vielleicht sollte eine Kombination versucht werden. Es soll untersucht werden, ob eine Lärmschutzwand und eine Bewaldung als aktiver Schallschutz etwas bringen würde. Evtl. müsste dann auch mit der Gemeinde Malsch und einigen privaten Grundstückseigentümern gesprochen werden.

OR Hinse schließt sich seinen Vorrednern an. Er ist nicht damit einverstanden, dass nur passive Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Es besteht hier eine Lücke im Lärmschutz, die nicht nur mit dickeren Fensterscheiben gestöpft werden soll. Außerdem sind Bäume wichtig, warum können diese nicht in diesem Bereich gepflanzt werden. Wenn im beschleunigten Verfahren geplant werden soll, fällt die Umweltprüfung weg. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass Ausgleichsflächen geschaffen werden. Sozialen Wohnungsbau auf einem der Grundstücke findet er gut.

OR Baroni stimmt der Beschlussempfehlung zu. Die Höhe der angrenzenden Grundstücke soll eingehalten werden. Auch der Pflanzung von Bäumen könnte er zustimmen, wenn dadurch weniger Lärmbelastung für Bruchhausen entsteht.

OV Noller fragt an, ob wegen der Bodenbelastung nicht auf die Tiefgarage verzichtet werden könnte.

Herr Wanninger, Planungsamt Ettlingen, bemerkt, dass es sich hierbei nur um einen Entwurf handelt. Ob eine Tiefgarage vorgesehen wird, muss der Bauherr entscheiden. Das Bodengutachten zeigt den Weg auf.

OV Noller befürwortet ebenfalls die Solarnutzung des Daches. Die Dachform sollte aber nicht geändert werden. Das große Grundstück an der Hornisgrindestraße soll von der Stadtbau GmbH bebaut werden, das andere Grundstück könnte von der Stadt verkauft werden. Der Lärmschutz für diese beiden Grundstücke sollte aber nicht mit dem Bau einer Lärmschutzwand bzw. eines Lärmschutzwalles verbunden werden. Diese beiden Varianten waren schon vor vielen Jahren Thema. Diese müssten zum Teil auf fremden Grundstücken entstehen und der Bau eines Erdwalles wäre ein so hohes Bauwerk, dass damals davon Abstand genommen wurde.

Frau Bierich sagt, dass aktiver Schallschutz für die beiden Grundstücke nicht möglich ist. Die Pflanzung eines dichten Waldes, der immergrün sein müsste, würde bei einer Breite von 20 m etwa 1 dB(A) Lärmreduzierung bringen.

Herr Wanninger spricht den Lärmaktionsplan an, der sich ebenfalls in der Fortschreibung befindet.

Frau Bierich sagt, dass der Bebauungsplan „Hornisgrindestraße und Kaiserstuhlstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Herr Wanninger berichtet, dass auch seitens des Artenschutzes keine Bedenken vorhanden sind.

OV Noller stellt klar, dass über die eigentliche Beschlussvorlage abgestimmt werden solle. Das Thema Lärmschutz kann hiermit nicht verknüpft werden, da sonst die Bauvorhaben auf Jahre verzögert würden.

OR Dr. Ditzinger stimmt dem auch zu. Es geht nur um diese beiden Grundstücke und sonst nichts. Für den Schallschutz müssen passive Maßnahmen erfolgen. Die aktiven Maßnahmen wurden bereits geprüft. Er ist auch für Baumpflanzungen, dies bringt aber fast nichts beim Schallschutz. Der Empfehlung, Fotovoltaik in den Beschluss aufzunehmen, stimmt er zu.

OR Schriber denkt, dass die Errichtung einer Tiefgarage mit hohen Kosten verbunden ist. Beim sozialen Wohnungsbau sollte darauf geachtet werden, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Wenn die passiven Lärmmaßnahmen geringer ausfallen würden, wäre die Maßnahme insgesamt auch günstiger. Er ist deshalb dafür, keinen Keller zu bauen und das Gebäude nur auf eine Bodenplatte zu stellen.

Es soll auf jeden Fall geprüft werden, welche Lärmverringerung die Pflanzung eines Waldes bringen würde und um welche Art von Wald es sich dabei handeln müsste.



OR Hinse sieht bei der gesamten Maßnahme ein Klimaproblem. Es sollte eine Eröffnungsklausel im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass die gesamten Lärm- und Klimabelastungen grundsätzlich überprüft werden sollen.

OR Peters hat hierzu schon einen Antrag vorbereitet, über den in der nächsten Sitzung beraten werden solle. Dieser sieht vor, dass auf Bruchhausener Gemarkung 5.000 Bäume gepflanzt werden sollen.

OV Noller denkt auch, dass eine Tiefgarage den sozialen Wohnungsbau verteuern würde und stellt klar, dass von einer Tiefgarage nie die Rede war.

Herr Wanninger bemerkt, dass dies nur ein Angebotsverfahren sei. Über Maße und Ausgestaltung muss der spätere Grundstückkäufer entscheiden. Es besteht keine Verpflichtung, eine Tiefgarage oder einen Keller zu bauen. Für den sozialen Wohnungsbau sind sechs bis sieben Wohnungen vorgesehen.

OR Kiefer sieht auch bei einem sozialen Wohnungsbau, dass sich der Bau einer Tiefgarage rechnen könnte. Das Thema Schallschutz hat bei dieser Maßnahme seiner Meinung nach keine Bedeutung.

OR Dr. Ditzinger ist auch der Meinung, dass in diesem Fall nur Schallschutzfenster gefordert werden können. Andere Lärmschutzmaßnahmen sind kurzfristig nicht möglich.

Frau Bierich berichtet, dass eine drei Meter hohe Lärmschutzwand entlang der Autobahn nur im Erdgeschoss des Grundstücks an der Hornisgrindestraße etwas bringen würde.

OR Hilgers bittet um Berechnung, was eine Lärmschutzwand und die Pflanzung eines Waldes zwischen der Autobahn und der Wohnbebauung bringen würde.

OR Baroni interessiert sich dafür, wie viele Wohnungen und Stellplätze bzw. Garagen auf dem Grundstück an der Hornisgrindestraße entstehen sollen.

Herr Wanninger sagt, dass 6 – 7 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau vorgesehen sind mit den entsprechenden Stellplätzen. Voraussichtlich im Januar 2020 wird der Gemeinderat dann den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss fassen. Im Januar / Februar 2020 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgen

OV Noller bemerkt, dass Lärmschutzmaßnahmen für Bruchhausen schon seit vielen Jahrzehnten gefordert wurden. Jetzt solle aber über die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgestimmt werden. Die verpflichtende Aufnahme der Nutzung von Solarenergie könne noch aufgenommen werden.

Einstimmig fasst der Ortschaftsrat den obigen Beschluss.

---

**R. Pr. Nr. 51****Information über den Sachstand der Baumaßnahmen in der Franz-Kühn-Halle**

---

OV Noller berichtet zur Ausgabeküche, dass die Abbrucharbeiten erledigt wurden. In der 48. / 49. Kalenderwoche sind Trockenbauarbeiten vorgesehen. In der 49. / 50. Kalenderwoche werden die Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärarbeiten vergeben, die dann ab Januar 2020 durchgeführt werden sollen. Vergaben für Elektroarbeiten und Schreinerarbeiten wurden angefordert, eine Ausschreibung für Fliesenarbeiten läuft und Geräte für die Küche wurden bestellt.

Für den Einbau einer barrierefreien Toilette sind die vorbereitenden Arbeiten begonnen worden. Auch hier sind im Jahr 2019 noch Trockenbauarbeiten und die Vergabe der Heizungs-/Lüftungs- und Sanitärarbeiten vorgesehen, so dass ab Januar 2020 die Maßnahme fortgeführt werden kann.

Mit einem gemeinsamen Vereinsraum für die HSG und den SC 88 im Bereich der alten Küche der Franz-Kühn-Halle wurde begonnen. Eine Zuwegung von außen mit einem separaten Eingang wurde vom Stadtbauamt hergestellt. Vergaben zu Bodenbelagsarbeiten, Fliesenarbeiten und Malerarbeiten laufen. Brandschutzmaßnahmen müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

---

**R. Pr. Nr. 52****Verschiedene Bekanntgaben**

---

OV Noller gibt folgendes bekannt:

Für Sturmschäden im August 2019 sollen 100.000 € bereitgestellt werden. Stadtweit werden 30.000 Bäume nachgepflanzt. Es soll keine Monokultur entstehen, sondern verschiedene Baumarten gepflanzt werden.

---

Die Fertigstellung der Vereinsgaragen für das Deutsche Rote Kreuz und den SC 88 wird vorangetrieben. Für Abdichtmaßnahmen sind im Haushalt 2020 noch 10.000 € vorgesehen.

---

Auf dem Friedhof Bruchhausen ist die Herstellung einer frostfreien Wasserzapfstelle vorgesehen. Die Zapfstelle soll in der Nähe der Toilettenanlagen errichtet werden. Die Beauftragung erfolgt noch im Jahr 2019. Die notwendigen Arbeiten sollen dann im Frühjahr 2020 ausgeführt werden.

---

Bei verschiedenen Verkehrsmessungen im Zuge der Landstraße und im verkehrsberuhigten Bereich in der Luitfriedstraße wurden Überschreitungen zwischen 11,70 und 27,71 % festgestellt. Im Tempo 30-Bereich war der Schnellste mit 70 km/h unterwegs, im verkehrsberuhigten Bereich (Schrittschwindigkeit) mit 30 km/h.

OR Peters bittet darum, auf der Landstraße auch einmal nachts eine Verkehrsmessung durchzuführen.

---

Ende der Sitzung: 19.25 Uhr

Vorsitzender:

gez.

Wolfgang Noller